

Schul- und Hausordnung der Schule Hagen/Watt

Sekundarschule Watt

(Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.)

Artikel 1 Zutritt zum Schulhaus

Die Schüler haben 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn, also nach dem ersten Gong, Zutritt zum Schulhaus.

Während der Unterrichtszeit halten sich Schüler ohne speziellen Auftrag einer Lehrkraft nicht in den Gängen auf.

Zwischenstunden können sie mit Bewilligung des Lehrers in einem Schulzimmer verbringen. Nach Schulschluss gehen die Schüler ins Freie.

Wer die Schulräume für ausserschulische Kurse benützen will, hat eine Bewilligung auf dem Schulsekretariat einzuholen. Dieses nimmt sofern notwendig Rücksprache mit dem Hauswart oder der Schulleitung.

Artikel 2 Öffnung der Schulhäuser

Die Eingänge auf der Höhe des Pausenplatzes sind ab 0725 Uhr bis Schulschluss geöffnet. Wer einen unteren Eingang benützt, hat ihn sofort wieder zu schliessen. Die Turnhalleneingänge sind von 0955 - 1015 und 1200 - 1340 Uhr geschlossen. Ausserhalb dieser Zeiten ist der Hauswart zuständig.

Der Hauswart öffnet und schliesst die Klassenzimmertrakte, die Lehrer den Turnhalleneingang. Nach dem Unterricht schliessen die Lehrer die Klassenzimmer.

Artikel 3 Unterrichtszeiten

Es gelten für das ganze Jahr folgende Unterrichts- und Pausenzeiten:

0725 - 0810 Uhr	1255 - 1340 Uhr
0815 - 0900 Uhr	1345 - 1430 Uhr
0910 - 0955 Uhr	1435 - 1520 Uhr
1015 - 1100 Uhr	1535 - 1620 Uhr
1105 - 1150 Uhr	1625 - 1710 Uhr

Artikel 4 Spezialräume

Die Schüler dürfen Singsaal, Zeichnungszimmer, Sprachlabor, Naturkundezimmer, Informatik- und Musikraum, Werkstätten, Bibliothek sowie die Dachterrasse der Klassenzimmertrakte **nur unter durchgehender Aufsicht** des Lehrers benützen.

Artikel 5 Ordnung

In den Pausen stehen den Schülern die Pausenplätze, der Trockenplatz samt Aussengeräten bei der Turnhalle sowie die Spazierwege und Sitzbänke in der Ruhezone zur Verfügung. Nach den Pausen begeben sich die Schüler direkt ins Schulzimmer und halten sich nicht in den Gängen auf.

Es ist den Schülern, unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorsichtsmassnahmen, **erlaubt:**

⇒ auf dem unteren und mittleren Teerplatz mit dem Kickboard, dem Trottinett, den Rollerblades oder dem Rollbrett zu fahren

Es ist den Schülern **nicht erlaubt:**

⇒ auf dem Schulareal mit Velos und Mofas zu fahren

⇒ während der Pausen die Trottoirs längs der Anlage zu benützen

⇒ die Lichtschächte zu betreten

⇒ in Unterrichtsgängen und Treppenhäusern zu raufen, mit Bällen zu spielen und herumzurennen.

⇒ Kickboard, Trottinett, Rollbrett, Rollerblades und fahrzeugähnliche Geräte (FäG) auf dem oberen Pausenplatz und in den Schulgebäuden zu benutzen.

Artikel 6 Suchtmittel

Gemäss Volksschulverordnung §54 ist den Schülern untersagt, Alkohol, Raucherwaren und andere Suchtmittel in die Schulanlagen und an schulische Anlässe mitzubringen und dort zu konsumieren.

Artikel 7 Grosse Pausen / Aufsicht

Grundsätzlich verbringen die Schüler die grossen Pausen im Freien. Bei sehr schlechter Witterung können die Schüler in den Schulhausgängen bleiben, jedoch nicht in den Klassenzimmern.

Die Lehrer, welche die Aufsicht besorgen, entscheiden gemeinsam, ob die Schüler ins Freie gehen.

Die Schüler dürfen das Schulareal nur mit Erlaubnis des Lehrers verlassen.

In der grossen Vormittagspause sind mindestens zwei Lehrer für die Aufsicht verantwortlich. Sie überwachen die Pausenräume- und plätze, achten auf korrektes Verhalten der Schüler, weisen Fehlbares zurecht oder melden sie dem Klassenlehrer.

Artikel 8 Veloraum

Velos und Mofas dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Auswärtige Schüler können gegen ein Depot von 50 Franken beim Hauswart einen Schlüssel für den abschliessbaren Veloraum beziehen.

Die Schüler dürfen sich nur zum Einstellen und Herausholen ihres Fahrrades im Veloraum aufhalten.

Nur Schüler, die ausserhalb von Effretikon wohnen, dürfen mit dem Mofa zur Schule kommen.

Artikel 9 Aussenturnanlagen

Die Anlagen dürfen nach Absprache mit dem Hauswart ausserhalb der Schule benützt werden.

Sofern die Spielwiese nicht gesperrt ist, darf sie benützt werden. Die Hauswarte und Lehrer können Kinder und Erwachsene, die sich ungebührlich verhalten, wegweisen.

Artikel 10 Aufenthalt von unbefugten Personen

Unbefugten ist der Aufenthalt in den Schulhäusern und auf dem Schulareal während der Unterrichtszeiten und der Pausen verboten.

Ausgenommen ist das Benützen der Spazierwege.

Artikel 11 Sachschäden

Sachschäden werden von den Lehrern abgeklärt und dem Hauswart gemeldet. Bei mutwilligen Beschädigungen haben die Fehlbaren für die Kosten aufzukommen.

Artikel 12 Strafen

Schüler, die gegen die Schul- und Hausordnung verstossen, erhalten von ihrem Klassenlehrer eine angemessene Arbeit.

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstössen gegen die Hausordnung hat der Klassenlehrer die Schulleitung zu informieren.

Artikel 13 Hunde

Schüler, Hauswarte und Lehrer achten darauf, dass Hundebesitzer ihre Hunde vom Schulareal fernhalten. Fehlbare werden der Schulleitung gemeldet.

Artikel 14 Verhalten bei Schnee

Das Schneeballwerfen ist auf der Spielwiese und dem Basestballplatz erlaubt. Auf dem gesamten übrigen Gelände der Schulanlage ist das Werfen von Schneebällen verboten

